

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
09. April 2013

Mitgeteilt den
10. April 2013

Protokoll Nr.
298

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Änderung, Plaun Danis.

Ein auf den 17. Januar 2013 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Die Gemeinde verzichtete darauf, den Vorprüfungsbericht des dem Amtes für Raumentwicklung (ARE) abzuwarten, d.h. sie unterbreitete dem Souverän die Vorlage ohne Vorliegen des Vorprüfungsberichts.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. November 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 13. Dezember 2012. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Breil/Brigels bildet die Einzonung der in der Fraktion Danis gelegenen Parzellen Nr. 3901, 3917, 3915 und 3129. Die Parzellen gehörten früher der Bauzone an

und liegen heute in der Wohnzone WS resp. Wohnzone 2, 2. Nutzungsetappe. Die Kirchgemeinde Breil/Brigels beabsichtigt, ihre beiden Parzellen Nr. 3917 und 3129 im Halte von ca. 719 m² resp. 16 769 m² einheimischen Personen im Baurecht abzugeben. Des Weiteren liegen eine konkrete Bauabsicht für die Parzelle Nr. 3901 (1173 m²) resp. ein Baugesuch für die Parzelle Nr. 3915 (685 m²) vor.

Aufgrund der Starkstromleitung wird ein Teilstück der Parzelle Nr. 3901 der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen zugeführt, während der Rest dieser Parzelle sowie die Parzelle Nr. 3129 mit dem Hinweis einer baulichen Nutzungsbeschränkung als Folge der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) versehen sind. Für die Schaffung von zweckmässigen Bebauungsgrundstücken werden Baulinien festgelegt.

C.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Änderung, Plaun Danis

Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Änderung, Plaun Danis, vom 30. November 2012 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Änderung, Plaun Danis, vom 30. November 2012 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird darauf hingewiesen, dass Ortsplanungsrevisionen in Zukunft erst nach Vorliegen des Vorprüfungsberichtes beschlossen werden dürfen.
3. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

H. Trachsel

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen